

## Häufig gestellte Fragen zur Abgabe der Beihilfebearbeitung an das NLBV

- Wo kann ich mir die Antragsunterlagen downloaden?
  - Direkt beim NLBV [Informationsblätter und Anträge des NLBV](#)
- Kann ich mir die Antragsunterlagen auch im städtischen Intranet downloaden?
  - Nein – bitte nutzen Sie hierfür den Link des NLBV ([Informationsblätter und Anträge des NLBV](#)). Dies stellt sicher, dass Sie immer auf die jeweils aktuelle Version zugreifen.
- Sind die Antragsformulare bereits mit meinen Stammdaten versehen?
  - bei vom NLBV zu den Bescheiden mitgeschickten Vordrucken ja, beim Selbstaussdruck nein
- Ist die Nutzung der eBeihilfe App rechtssicher?
  - Ja, siehe Datenschutzerklärung zur [NLBV eBeihilfe App](#)
  - Für dienstliche Mobilgeräte (iPhones) steht die App „**NLBV eBeihilfe App**“ im internen **App-Store „LHH-Tipps“** zur Verfügung
- Ist in jedem Fall eine Antragstellung in Papierform notwendig?
  - Nur die erste Antragstellung beim NLBV ist in Papierform notwendig. Danach können die Anträge grundsätzlich immer über die NLBV-App eingereicht werden (Ausnahmen, siehe Blacklist in der NLBV-App)
- Muss beim ersten Antrag das Ergänzungsblatt (S002 A) ausgefüllt werden?
  - Für die erleichterte Bearbeitung wünschenswert.
- Gibt es einen Mindestbetrag für eine Antragstellung?
  - Ja – dieser beträgt wie bisher lt. NBhVO 100,00 €
- Werden Anträge, die weiter über die Hauspost gestellt werden, an das NLBV weitergeleitet?
  - Nein – die **Anträge sind eigenständig direkt an das NLBV Beihilfe Scan Center, Postfach 91 12 18, 30432 Hannover zu senden** oder mit der Beihilfe-App des NLBV zu stellen. Sie können auch im NLBV-Dienstgebäude in Hannover, Austraße 14, abgegeben werden (aber: muss von dort weitergeleitet werden = längere Bearbeitungszeit).
- Sind die Portokosten für den Versand meines Beihilfeantrags erstattungsfähig?
  - Nein

- Gibt es einen digitalen Antrag des NLBV im Intranet?
  - Nein – die Antragsformulare finden Sie auf den Seiten des NLBV unter Beihilfe: [Antragsformulare, Informationsblätter und Bescheinigungen](#)
  - Aber: Antragstellung ist per App möglich, siehe diesen [Link](#).
  - Für dienstliche Mobilgeräte (iPhones) steht die App „**NLBV eBeihilfe App**“ im internen **App-Store „LHH-Tipps**“ zur Verfügung
- Erhalte ich die Originalrechnungen zurück?
  - Nein – diese werden beim NLBV eingescannt und anschließend vernichtet. Es wird empfohlen nur die Duplikate einzureichen, oder selbst Kopien zu fertigen
- *Erfolgt eine Entscheidung über meinen Antrag in Papierform?*
  - Ja
  - *Über die eBeihilfe App ist eine Bescheiderstellung aktuell nicht möglich*
- Erhalte ich Bescheide oder sonstigen Schriftwechsel über meine Dienst- oder Privatadresse?
  - Sofern Sie sich im aktiven Dienst befinden mit der Hauspost über Ihre dienstliche Adresse, ansonsten über Ihre Privatadresse.
- Werden die für die Beihilfebearbeitung notwendigen personenbezogenen Stammdaten (inkl. Bankverbindung) dem NLBV zur Antragsbearbeitung übermittelt?
  - Ja, alle für die Bearbeitung relevanten Daten sowie die Beihilfeakten werden dem NLBV zur Verfügung gestellt.
- Werden bei der Weitergabe und Übermittlung von personenbezogenen Daten die Vorgaben zu Informationssicherheit und Datenschutz eingehalten?
  - Ja – hierzu wurde zwischen LHH und NLBV eine entsprechende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung geschlossen
- Müssen Ausnahmeanerkennungen neu beantragt werden?
  - Nein, alle für die Bearbeitung relevanten Daten werden grundsätzlich dem NLBV automatisch übermittelt. Sollte im Einzelfall zu Beginn einmal etwas übersehen werden, wenden Sie sich bitte direkt an die für Sie zuständigen Sachbearbeiter\*innen beim NLBV.
- Werden auch die Pflegeleistungen durch das NLBV bearbeitet?
  - Ja, allerdings in einem anderen Sachgebiet, da Pflege separat behandelt wird.
- Arbeitet das NLBV weiterhin mit dem Medizinischen Dienst der Landeshauptstadt Hannover zusammen?
  - Ja
- Gelten für die Antragstellung und die Antragsbearbeitung die gleichen Rechtsvorschriften wie bisher?
  - Ja, natürlich, es gelten nach wie vor die Vorgaben des niedersächsischen Beihilferechts
- Wird eine Entscheidung (z. B. im Falle eine Ablehnung) auch vom NLBV im Beihilfebescheid begründet?
  - Ja

- Wer ist Bescheidersteller?
  - Ausschließlich das NLBV; die LHH ist nicht involviert
  
- Wer ist "Verfahrensgegner" im Widerspruchs- und/oder Klageverfahren?
  - Das NLBV vertritt die LHH als Widerspruchs- bzw. Klagegegner. Die Widersprüche sind beim NLBV einzulegen (bitte unbedingt zur Fristwahrung beachten!)

## **Pauschale Beihilfe (als Alternative zur individuellen Beihilfe)**

Der Niedersächsische Landtag hat am 11. Dezember 2023 ein Gesetz zur Einführung einer pauschalen Beihilfe in Niedersachsen beschlossen.

Damit können Beamt\*innen und Versorgungsempfänger\*innen **ab dem 01.02.2024** zwischen der individuellen Beihilfe in Ergänzung zu einer privaten Teilkrankenversicherung einerseits oder der pauschalen Beihilfe andererseits wählen.

**Wichtig: Der Antrag ist innerhalb eines Jahres zu stellen.**

Auf der Internetseite des Niedersächsischen Landesamts für Bezüge und Versorgung, stehen weitere Informationen für Sie bereit: [Seite zum Thema pauschale Beihilfe](#). Dort werden ausführlich die wichtigsten Fragen beantwortet und die Voraussetzungen benannt. Ferner wurde eine Service-Hotline eingerichtet und die Antragsformulare können heruntergeladen werden.

## **Wo kann ich den Antrag auf pauschale Beihilfe stellen?**

Sollten Sie sich entscheiden, die pauschale Beihilfe in Anspruch zu nehmen, so stellen Sie den Antrag bitte direkt beim NLBV (Beihilfestelle in Aurich). Die Antragsformulare und weitergehende Informationen erhalten Sie auf deren Internetseite.

Bei einer positiven Entscheidung zu Ihrem Antrag erfolgt die monatliche Auszahlung des entsprechenden Krankenzuschusses durch die Landeshauptstadt Hannover zusammen mit Ihren monatlichen Bezügen.